

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB210423-O/U/mc

Mitwirkend: Oberrichter Dr. Bussmann, Präsident, Oberrichter lic. iur. Stiefel und  
Oberrichterin lic. iur. Schärer sowie Gerichtsschreiberin MLaw Meier

## Beschluss vom 27. August 2021

in Sachen

**Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich**, vertreten durch den Leitenden  
Staatsanwalt Dr. iur. Oertle,  
Anklägerin und Berufungsklägerin

sowie

**A.**\_\_\_\_\_,  
Privatkläger

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,  
Beschuldigter und Berufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Fürsprecher X.\_\_\_\_\_,

betreffend **versuchte schwere Körperverletzung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Uster, Strafgericht, vom  
17. Dezember 2020 (DG200011)**

### **Erwägungen:**

Am 23. Dezember 2020 meldete die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Uster, Strafgericht, vom 17. Dezember 2020 Berufung an (Urk. 28).

Mit Eingabe vom 16. August 2021, eingegangen am 17. August 2021, hat die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich die Berufung zurückgezogen (Urk. 34). Das Verfahren ist demgemäss als erledigt abzuschreiben.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Unterliegt die Staatsanwaltschaft, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 3 zu Art. 428 StPO). Ausgangsgemäss hat die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr daher ausser Ansatz zu fallen. Allfällige weitere Kosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Mangels erkennbarer Umtriebe ist dem Privatkläger keine Entschädigung zuzusprechen.

### **Es wird beschlossen:**

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschlossen.  
Demzufolge ist das Urteil des Bezirksgerichtes Uster, Strafgericht, vom 17. Dezember 2020 rechtskräftig.
2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. Allfällige weitere Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an
  - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
  - den Privatkläger

sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

– die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten).

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 27. August 2021

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter Dr. Bussmann

MLaw Meier